

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Weissenböck / 5216

Geschäftszahl:
BMWA-14.690/0061-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMGFJ; Entwurf einer Tabakgesetznovelle 2007; Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand die ergangene Stellungnahme an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend als Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 12.10.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 718 24 03
E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Familie und Jugend
 Radetzkystr. 2
 1030 Wien

Name/Durchwahl:
 Mag. Weissenböck / 5216

Geschäftszahl:
 BMWA-14.690/0061-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
 BMGFJ-22181/0009-III/B/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
 post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMGFJ; Entwurf einer Tabakgesetznovelle 2007; Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft beeht sich, zum Entwurf einer Tabakgesetznovelle 2007 folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf zielt auf eine Umsetzung des Regierungsübereinkommens, welches für den Gastronomiebereich die „*Verankerung eines gesetzlich ausgeweiteten NichtraucherInnenschutzes (insbesondere durch strenge Regelungen auch in Lokalen durch räumlich abgetrennte Raucherzonen)*“ vorsieht.

Da vom Bundesministerium für Gesund, Jugend und Familie bisher zum Teil die Auffassung vertreten wurde, dass der Schutz des Gastgewerbepersonals vor der Einwirkung von Tabakrauch nicht im Tabakgesetz, sondern in den Arbeitnehmerschutzzvorschriften zu regeln wäre, wird zunächst die Position des BMWA zu dieser Frage klargestellt:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.12.1959, Zl. K II-2/59 (Kompetenzfeststellungsverfahren zum Kompetenztatbestand Gesundheitswesen), festgestellt, dass Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik
 1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 718 24 03
 E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen, nur dann nicht zum Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gehören, wenn eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird.

Dementsprechend ist der Schutz des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung vor den Gefahren durch Tabakrauch an öffentlichen Orten im Tabakgesetz geregelt.

Gaststätten sind zweifellos „Räume öffentlicher Orte“ im Sinne des § 13 Abs. 1 des Tabakgesetzes und Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch an öffentlichen Orten sind keinesfalls für einen anderen Kompetenztatbestand als allein für das „Gesundheitswesen“ typisch. Auch richtet sich das Rauchverbot in Gaststätten nicht gegen eine bestimmte Abart von Tabakrauchgefahren. Das Rauchverbot in Gaststätten schützt *alle* ansonsten dem Tabakrauch ausgesetzten Menschen, gleichgültig, ob sie Gewerbetreibende, ArbeitnehmerInnen oder Gäste sind. Das Rauchverbot im Gästebereich von Gaststätten ist daher eindeutig dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ zuzuordnen und sohin abschließend im Tabakgesetz zu regeln.

Wie der Verfassungsgerichtshof zuletzt in seinem Erkenntnis vom 29. September 2006, G 37/06-6, zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz klargestellt hat, ist Anknüpfungspunkt für die Inanspruchnahme des Kompetenztatbestandes „Arbeitsrecht“ das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Ein Rauchverbot gegenüber den Gästen im Gastgewerbe kann daher im Arbeitnehmerschutzrecht nicht geregelt werden.

Die unter dem Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ möglichen Regelungen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen im Gastgewerbe vor den Gefahren durch Tabakrauch am Arbeitsplatz sind durch das geltende Arbeitnehmerschutzrecht ausgeschöpft. § 30 Abs. 1 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) normiert die Verpflichtung der ArbeitgeberInnen, für den Schutz der NichtraucherInnen am Arbeitsplatz zu sorgen, „soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist“. Diese Einschränkung zielt seit jeher gerade auf Arbeitsplätze im Gastgewerbe ab (vgl. 1590 BlgNR 18. GP), da der



Gesetzgeber des ASchG davon ausging, dass die Kompetenzgrundlage „Arbeitsrecht“ nicht ausreicht, um ein Rauchverbot in Gaststätten zu normieren.

Aber auch abgesehen von kompetenzrechtlichen Aspekten und von der im Bundesministeriengesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wäre es für die Rechtsunterworfenen – und zwar sowohl für die Gastgewerbetreibenden als auch für die Gäste – wohl kaum nachvollziehbar, wenn der Gesetzgeber im Tabakgesetz explizit Ausnahmen vom Rauchverbot für das Gastgewerbe zulässt und sie im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gleichzeitig wieder zurücknehmen würde.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geht daher davon aus, dass Schutzobjekt des im Tabakgesetz geregelten Rauchverbotes an öffentlichen Orten die Gesundheit *aller* sich an diesen öffentlichen Orten aufhaltenden Personen ist, unabhängig davon, ob es sich um Gäste, Gewerbetreibende oder ArbeitnehmerInnen handelt.

Maßnahmen zum Nichtraucherschutz kommt aufgrund der wissenschaftlich zweifelsfrei erwiesenen Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen besondere Bedeutung zu. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes wäre es daher wünschenswert, dass im Tabakgesetz auf die gesundheitlichen Risiken durch Passivrauchen auch für ArbeitnehmerInnen im Gastgewerbe verstärkt Bedacht genommen wird.

Unter einem wird eine gleichlautende Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 12.10.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

